

Allgemeine Bedingungen für die Abfallentsorgung

Stand: Dezember 2003 – AB Abfallentsorgung 2003

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	2
2.	Angebote und Bestellungen	2
3.	Leistungsumfang, Komplettierungsklausel, Erfüllungsort	2
4.	Selbstunterrichtung	2
5.	Preise, Preisstellung und Gewichte	2
6.	Abweichungen vom Vertrag	3
7.	Behördliche Genehmigungen, Entsorgungsfachbetrieb, Haftpflichtversicherung	3
8.	Bezeichnung der Abfälle, Analysen	3
9.	Nachweispflichten	3
10.	Arbeiten im Werksbereich des AG; Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz, Werkschutz, Abgaben	3
11.	Sonderkündigungsrecht bei Vermögensverschlechterung	4
12.	Termine, Leistungsbehinderungen und Störungen	4
13.	Höhere Gewalt	4
14.	Rechnungserteilung	4
15.	Bezahlung	4
16.	Vertragsübergang/Firmenänderung; Abtretung	4
17.	Nachauftragnehmer; Haftung für Nachauftragnehmer	5
18.	Verzinsung von Zahlungsforderungen gegen den AN	5
19.	Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den AN	5
20.	Geheimhaltung	5
21.	Teilunwirksamkeit	5
22.	Anwendung deutschen Rechts	5
23.	Gerichtsstand	5

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art (nachfolgend: Leistungen), für die ihre Anwendbarkeit ausdrücklich vereinbart wird. Die auf der Rückseite der Bestellformulare des Auftraggebers (nachfolgend AG) abgedruckten Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nicht.
- (2) Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers (nachfolgend AN) finden ausschließlich diese Einkaufsbedingungen Anwendung; dies gilt auch dann, wenn der AG AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des AN nicht ausdrücklich widerspricht. Bestellungen des AG und diesen Bedingungen entgegenstehende oder davon abweichende Vertragsbedingungen des AN werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, der AG hat dem im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zugestimmt.
- (3) Mit der Ausführung der Bestellung des AG werden diese Bedingungen uneingeschränkt anerkannt.

2. Angebote und Bestellungen

- (1) Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind für den AG kostenlos und unverbindlich.
- (2) Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen des AG sind nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Das Schweigen des AG auf Angebote einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote gilt nicht als Annahme.
- (3) Sämtliche Unterlagen einschließlich Dokumentation sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – in deutscher Sprache zu erstellen.

3. Leistungsumfang, Komplettierungsklausel, Erfüllungsort

- (1) Der AN ist verpflichtet, die Vertragsleistungen unter Beachtung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie aller sonst einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und behördlichen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.
- (2) Übernommene Abfälle gehen in den Besitz des AN über. Dieser hat die Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, nicht verwertbare Abfälle sind umweltverträglich zu beseitigen. Reinigungs-, Absaug-, Aushub- und ähnliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass keinerlei Rückstände verbleiben. Abweichungen von einem vereinbarten Entsorgungsverfahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG.
- (3) Ist eine Verwertung übernommener Abfälle insgesamt oder teilweise nicht möglich, hat der AN den AG unverzüglich zu benachrichtigen und sich mit ihm über die Beseitigung der Abfälle abzustimmen.

(4) Sind durch Verwertung von Abfällen gewonnene Stoffe an den AG zurückzuliefern, ist ein ausschließlich aus vom AG übernommenen Abfällen gewonnenes Produkt zu liefern; ist dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, ist ein Verwertungsprodukt mindestens gleicher Qualität zu liefern.

(5) Der AG ist berechtigt, sich jederzeit - auch durch Betreten des Betriebsgeländes des AN - von der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen zu überzeugen. Der AN hat dem AG alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen des AG Einsicht in die von ihm zu führenden Nachweisbücher und Belege zu gewähren.

(6) Beabsichtigt der AN, mit der - ganzen oder teilweisen - Durchführung des Vertrages Unterauftragnehmer zu beauftragen, hat er sich vor Beauftragung davon zu überzeugen, dass diese alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Genehmigungen sowie die notwendige Zuverlässigkeit besitzen und dem AG die Unterauftragnehmer zu benennen.

(7) Erkennt der AN, dass die Leistungsbeschreibung des AG - ein Konzept, sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben - objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er dies dem AG unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen. Zur Leistung des AN gehört es auch, den AG rechtzeitig und detailliert darauf hinzuweisen, wenn und soweit zur Vertragserfüllung eine Änderung des Leistungsumfanges erforderlich wird oder zweckmäßig ist.

(8) Über alle technischen Gespräche mit dem AG oder Dritten fertigt der AN Besprechungsnotizen an, die fortlaufend zu nummerieren sind; die Besprechungsnotizen sind dem Gesprächspartner zur Gegenzeichnung vorzulegen. Besprechungsnotizen über Gespräche mit Dritten sind dem AG unverzüglich nach Gegenzeichnung zu übergeben.

(9) Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist jeweiliger Verwaltungssitz des AG, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige, im Bestellvordruck des AG unter "Versandanschrift" angegebene Empfangsstelle.

4. Selbstunterrichtung

Der AN verpflichtet sich, die für die Leistungserbringung relevanten Örtlichkeiten und Baulichkeiten, Anfahrtswege, Aufstellplätze für Arbeitsmaschinen, Fundamente und Gerüste und sonstige betroffene Einrichtungen und Gegenstände vor Vertragsabschluss zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Der AN kann sich wegen bei Vertragsabschluss erkennbarer Umstände später nicht auf Behinderungen und Erschwerungen berufen und hat in Ansehung dieser Umstände keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

5. Preise, Preisstellung und Gewichte

- (1) Die Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer einschließlich sämtlicher Gebühren und Abgaben.
- (2) Für die Gewichtsermittlung gelten die von den Wiegemeistern des AG auf dessen Werkswaagen ermittelten Ausgangsgewichte. Soweit ein Verwiegen beim AG nicht möglich ist, gelten die bahnamtlich oder bei Lkw-Transport die auf einer öffentlichen geeichten Waage ermittelten Gewichte.
- (3) Die Preise schließen alles ein, was der AN zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. Leistungen haben jeweils frei vereinbarter Empfangsstelle zu erfolgen. Beispielsweise sind im Leistungsumfang und damit im Preis eingeschlossen: sämtliche Kosten für technische Bearbeitung, Ausführungsunterlagen und vertragspezifische Hilfsmittel des AN, Löhne und Lohnnebenkosten. Ferner sind im Preis enthalten alle etwa anfallenden Kosten und Gebühren für erforderliche Prüfzeugnisse, technische Abnahmen, Begutachtungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen o.ä. durch Sachverständige, Prüforganisationen und Behörden.

6. Abweichungen vom Vertrag

- (1) Vom Vertrag abweichende Leistungen (geänderte oder zusätzliche Leistungen) des AN begründen für ihn keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, es sei denn, der AG stimmt den Abweichungen vor Leistungsausführung schriftlich zu.
- (2) Bei abweichenden Leistungen muss der AN unaufgefordert, unverzüglich und vor Leistungserbringung ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages unterbreiten; hierbei sind Minderleistungen aus dem Vertrag zu berücksichtigen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für den AG kostenlos.
- (3) Leistungsfristen oder –termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ist zwischen AN und AG strittig, ob eine Leistung als zusätzliche oder geänderte Leistung einzustufen ist, so obliegt dem AN die Beweislast dafür, dass die strittige Leistung nicht oder nicht in dieser Form im bisherigen Vertragsumfang enthalten ist. Dies gilt auch dann, wenn die Erbringung der strittigen Leistung durch den AG ausdrücklich angeordnet wurde.
- (5) Die Selbstaussführung oder Vergabe zusätzlicher Leistungen an Dritte bleibt vorbehalten.

7. Behördliche Genehmigungen, Entsorgungsfachbetrieb, Haftpflichtversicherung

- (1) Der AN hat unaufgefordert bei Vertragsschluss und auf Anforderung jederzeit während der Vertragsabwicklung die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen und die Zulassung bzw. Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb vorzulegen; das

Erlöschen oder der Widerruf einer Genehmigung, sonstigen behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bzw. Zertifizierung sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Auf Anforderung des AG hat der AN Angaben über den Umfang und die Höhe seiner Umwelt-Haftpflichtversicherung zu machen; Änderungen der Haftpflichtversicherungsdeckung sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

8. Bezeichnung der Abfälle, Analysen

- (1) Der AG gibt dem AN die Abfallschlüsselnummer an; falls dem Abfall keine Abfallschlüsselnummer zugeordnet ist, gibt der AG die handelsübliche Bezeichnung an. Analysen oder sonstige Untersuchungen führt der AG nur durch, wenn dies durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördliche Vorschrift vorgeschrieben oder mit dem AN ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Analysen, Probeentnahmen oder die Aufbewahrung von Proben durch den AG entbinden den AN nicht von ihm nach Gesetz, Rechtsverordnung, behördlicher Vorschrift oder Vereinbarung mit dem AG obliegenden eigenen Verpflichtungen.
- (3) Ergeben vom AN durchgeführte Analysen oder sonstige Untersuchungen Abweichungen von den Angaben des AG, hat der AN den AG hierauf unverzüglich hinzuweisen.

9. Nachweispflichten

Der AN wird die ihm nach Gesetz, Rechtsverordnung oder behördlicher Vorschrift obliegenden Nachweispflichten sorgfältig und unverzüglich erfüllen und die notwendigen abfallrechtlichen Begleitpapiere dem AG unaufgefordert zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird er dem AG alle weiteren von diesem gewünschten Informationen hinsichtlich seiner Leistungen übermitteln.

10. Arbeiten im Werksbereich des AG; Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz, Werksschutz, Abgaben

- (1) Bei Arbeiten/Aufenthalten in den Werken/Gebäuden des AG ist der AN verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind.
- (2) Einzelheiten regelt die jeweils gültige Werknorm für Auftragnehmerleistungen (WAL) - Baustellenordnung, die vom AN bei der beauftragten Person des AG anzufordern ist. Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen Betriebsbeauftragten für Abfall oder mit dem sonst zuständigen Mitarbeiter des AN rechtzeitig abzustimmen.

11. Sonderkündigungsrecht bei Vermögensverschlechterung

Wird hinsichtlich des Vermögens des AN ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind oder keine hinreichende Masse vorhanden ist, so steht dem AG ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des AN zu.

12. Termine, Leistungsbehinderungen und Störungen

(1) Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Verzuges bemessen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Treten beim AN Umstände ein, die sich als Leistungsbehinderung oder Leistungsstörung darstellen oder dazu führen können, oder glaubt der AN, dass solche Umstände vorliegen, erkennt er insbesondere, dass er Leistungsfristen oder -termine aufgrund höherer Gewalt oder anderer nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht einhalten kann, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er sich später auf entsprechende Umstände nicht berufen, es sei denn, sie waren für den AG offenkundig.

(3) Ist infolge des Verzuges eine erhöhte Umweltgefährdung oder die Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen zu befürchten, stehen dem AG die vorbezeichneten Rechte auch ohne Nachfristsetzung zu.

(4) Die zur Termineinhaltung notwendigen Sonntags- und Feiertagsarbeiten bedürfen der behördlichen Genehmigung, die vom AN einzuholen ist.

13. Höhere Gewalt

(1) Alle Ereignisse höherer Gewalt berechtigen jeden Vertragspartner, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird, insoweit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem anderen hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die unerwartet auftreten und von keiner der Parteien schuldhaft herbeigeführt wurden, insbesondere: Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Gift- oder Gasaustritt, Überschwemmung, allgemeine Versorgungsstörungen, kriegerische, terroristische, tumultartige oder vergleichbare Einwirkungen, Arbeitskämpfe im eigenen oder in fremden Betrieben sowie Eingriffe von hoher Hand.

(2) Der höheren Gewalt stehen gleich schwere Betriebsstörungen, die eine Einschränkung oder Einstellung des Betriebes herbeiführen, und sonstige

Umstände, die die Erfüllung von Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei einem Vertragspartner oder bei Dritten eintreten, dies jedoch nur, wenn sie von dem Vertragspartner oder dem Dritten nicht zu vertreten sind.

14. Rechnungserteilung

(1) Für jeden Auftrag einschließlich eventueller Nachtragsbestellungen ist eine Rechnung mit dem gesamten Leistungsnachweis zu stellen. Hierzu gehören die Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine, Wiegekarten und gegebenenfalls die vom AG gegengezeichneten Stundenzettel.

(2) Die Rechnung muss den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen, klar übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe der Bestellnummer auführen.

15. Bezahlung

(1) Die jeweiligen Beträge von vereinbarten Zahlungen sind vom AN anzufordern. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsgemäßheit der Leistungen dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Überprüfung.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, findet im Falle des Verzuges des AG ein Zinssatz pro Jahr von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB Anwendung. Der AG zahlt nach eigener Wahl durch Überweisung oder Scheck.

(3) Der AG ist in Übereinstimmung mit allen zum Salzgitter-Konzern gehörenden Gesellschaften berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die dem AG oder einer der Konzerngesellschaften des AG gegen den AN zustehen, und gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den AG oder dessen Konzerngesellschaften zustehen - eine Liste dieser Gesellschaften stellt der AG auf Wunsch zur Verfügung. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet. Sicherheiten, die für den AG oder eine der vorbezeichneten Gesellschaften bestehen, haften jeweils für die Forderungen aller dieser Gesellschaften.

16. Vertragsübergang/Firmenänderung; Abtretung

(1) Der AN hat dem AG jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Übertragung des Vertrags oder eines Teils desselben auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(4) In Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, willigt der AG hierdurch mit der Maßgabe ein, dass er sich gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehält, die ihm ohne die Abtretung gegen den AN zustehen würden.

17. Nachauftragnehmer; Haftung für Nachauftragnehmer

(1) Der AN hat die vertraglichen Leistungen selbst zu erbringen. Die Einschaltung von Nachauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(2) Der AN haftet für Nachauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

18. Verzinsung von Zahlungsforderungen gegen den AN

Zahlungsansprüche gegen den AN werden mit dem für den Fall des Zahlungsverzuges des AG vereinbarten Zinssatz verzinst.

19. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den AN

(1) Der AN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(2) Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über zusätzliche oder geänderte Leistungen steht dem AN ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Leistungsverweigerungsrecht nicht zu.

20. Geheimhaltung

(1) Unterlagen, gleich welcher Art und Herkunft, von denen der AN und die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (wie eigene Mitarbeiter und Nachauftragnehmer) Kenntnis erlangen, sind von diesen und vom AN geheimzuhalten. Dasselbe gilt für alle anderen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages dem AN oder den für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Kenntnis gelangenden Betriebsmethoden und -zahlen, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Bilder und sonstigen Informationen, an denen der AG ihrer Natur nach ein Geheimhaltungsinteresse hat. Die in den Sätzen 1 und 2 erwähnten Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG weder veröffentlicht noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden.

(2) Der AN hat die vorstehenden Verpflichtungen an die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiterzugeben.

21. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam.

22. Anwendung deutschen Rechts

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der bestellenden Gesellschaft.

23. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist das am Sitz des Bestellers zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht; daneben ist der AG berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des AN zu wählen.